

Friedhofsgebührenordnung



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Pians

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pians in seiner Sitzung vom 20.12.2016 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

- | | |
|-----------------|--------|
| a) Einzelgrab | EUR 15 |
| b) Doppelgrab | EUR 30 |
| c) Urnenerdgrab | EUR 15 |
| d) Urnennische | EUR 15 |
| e) Urnenstele | EUR 15 |

§ 3

Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Diese betragen für:

- | | |
|-----------------|---------|
| a) Einzelgrab | EUR 500 |
| b) Doppelgrab | EUR 500 |
| c) Urnenerdgrab | EUR 200 |
| d) Urnennische | EUR 50 |
| e) Urnenstele | EUR 50 |

(2) Für Tieferlegungen (Grabtiefe 220 cm) fällt ein Zuschlag von EUR 150 an.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 20.

§ 5

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt EUR 500.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pions, am 23.12.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.12.2016

Abzunehmen am: 16.01.2017

Abgenommen am:

16.01.2017

